
Onepager Einweg - Mehrweg

Hintergrund: Das Verpackungsgesetz

- Am 01.01.2019 tritt das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft. Die bestehende Verpackungsverordnung wird weiterentwickelt und löst damit die Regelungen der momentan gültigen 7. Novelle ab. Ziel des neuen Gesetzes ist es, das Recycling von Verpackungsabfällen noch stärker zu fördern bzw. Verpackungen insgesamt zu vermeiden. Um künftig die Recyclingquoten weiter zu erhöhen, sollen mehr recyclingfähige Verpackungen verwendet werden und zugleich die Pfandpflicht ausgeweitet werden. (Vgl. § 1 VerpackG)
- Mit Inkrafttreten des Gesetzes müssen die dualen Systeme deutlich höhere Recyclingquoten erfüllen. Die Recyclingquoten gelten für alle Verpackungen, die bei dualen Systemen lizenziert sind.

Aufbau Zentrale Stelle

- Mit dem neuen Verpackungsgesetz soll mehr Transparenz und Kontrolle bewirkt und die Unterfinanzierung des Dualen Systems beendet werden. Wesentliches Mittel dafür ist der Aufbau einer Zentralen Stelle, §§ 24 - 30 VerpackG.
- Dem HDE ist es trotz erheblicher Widerstände gelungen, dieses Ziel durchzusetzen. Die Schaffung einer Zentralen Stelle stellt einen wesentlichen Schritt für eine sichere Erfassung und Verwertung von Verpackungen dar. So wird zukünftig gewährleistet, dass deutlich mehr Verpackungsmengen hochwertig recycelt werden.
- Die Projektgesellschaft „BHIM“ wurde in die Stiftung Zentrale Stelle umgewandelt und die Gremien der Stiftung bereits besetzt. Nach Inkrafttreten des Gesetzes wird die Zentrale Stelle durch die Dualen Systeme und spezielle Branchenlösungen finanziert werden.
- Gemäß § 9 VerpackG müssen sich Inverkehrbringer (vgl. § 3 VerpackG) von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren.

Regalkennzeichnung

- Das neue Verpackungsgesetz soll eine bessere Unterscheidung von Einweg- und Mehrwegflaschen erreichen. § 32 VerpackG regelt eine Hinweispflicht für die sog. „Letztvertreiber“ von Einweg- bzw. Mehrwegverpackungen. Das Gesetz verpflichtet zu einer gut sichtbaren Kennzeichnung an der Verkaufsstelle. Einzelhändler sollen künftig durch zusätzliche Hinweise bzw. Schilder in unmittelbarer Nähe zu den Getränkeverpackungen ausweisen, ob es sich dabei um Mehrweg- oder Einwegflaschen handelt, § 32 Abs. 1 und 2 VerpackG.
- Mit dieser weitergehenden Kennzeichnung für Einweg und Mehrweg wird beabsichtigt, den Anteil an Mehrwegflaschen beim Getränkekauf zu erhöhen. Verbraucher sollen mehr Transparenz am Regal bekommen, um noch einfacher zwischen Einweg mit Pfand und Mehrweg unterscheiden zu können.

Freiwillige Vereinbarung

- Der HDE und weitere Verbände haben in Abstimmung mit dem BMUB und anderen Akteuren eine freiwillige Vereinbarung zur zusätzlichen Einweg-Kennzeichnung gestartet. Schon jetzt ist ein sehr erfolgreicher, hoher Umsetzungsstand zu verzeichnen. Aus dem deutschen Einzelhandel beteiligen sich alle großen Unternehmen, die Eigenmarken in bepfandetem Einweg abfüllen. Mittlerweile sind so 90% aller Einwegverpackungen von der freiwilligen Kennzeichnung erfasst (Stand Juli 2017).
- Die umfassende Teilnahme der Handelsmarken verdeutlicht, dass die Unternehmen an einer transparenten Information und aufgeklärten Verbrauchern großes Interesse haben.
- Der Vorteil einer Kennzeichnung am Produkt gegenüber der Regalkennzeichnung besteht darin, dass das Gebinde auch dann noch ein Einweg- oder Mehrweg-Produkt erkennbar ist, wenn es nicht mehr im Regal steht.